

**An die**

**Mitglieder**

Bundesverband  
der deutschen  
Fischindustrie  
und des  
Fischgroßhandels e.V.

Große Elbstraße 133  
22767 Hamburg

Tel. 040 38 18 11  
Fax 040 38 98 554  
info@fischverband.de  
www.fischverband.de

**Rundschreiben Nr. 11/2015**

18.02.2015  
Dr.Ke/sm

**EU-Taschenleitfaden für Verbraucher – Die neuen EU-Kennzeichen für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die EU-Kommission hat einen Taschenleitfaden für Verbraucher unter dem Titel „**Die neuen EU-Kennzeichen für Erzeugnisse der Fischerei und Aquakultur**“ im Februar 2015 in deutscher Sprache herausgegeben. Die Broschüre können Sie über folgenden Link einsehen und gegebenenfalls ausdrucken: [http://ec.europa.eu/fisheries/documentation/publications/index\\_en.htm](http://ec.europa.eu/fisheries/documentation/publications/index_en.htm)

Die Geschäftsführung des Bundesverbandes hat noch im Dezember 2014 die für den Text verantwortliche „Generaldirektion Fischerei“ der EU-Kommission auf der Grundlage eines englischsprachigen Entwurfs dieser Broschüre auf zahlreiche Fehler aufmerksam gemacht.

Bedauerlicherweise sind nunmehr auch in der deutschsprachigen Version dieses „Taschenleitfadens“ weitere Fehler enthalten, auf die wir Sie nachfolgend der guten Ordnung halber aufmerksam machen:

**Seite 2: Hinweis auf Kapitel VI der Verordnung (EU) Nr. 1379/2013**

Richtig muss der Verweis lauten: „Hinweis auf Kapitel IV der Verordnung ...“

**Seite 3: Fanggeräte; Vorschrift bezüglich Mischerzeugnisse**

Die Auslegung der EU-Kommission, dass bei „Mischerzeugnissen aus denselben Arten, die mit unterschiedlichen Fanggeräten gefangen wurden, für jede Partie das eingesetzte Fanggerät angegeben werden muss“ basiert nicht auf der Vorschrift der Verordnung, da zu diesem Fall keine Ausführungen im Gesetz stehen. Schon gar nicht ist ein Fanggerät anzugeben, allenfalls eine Fanggerätekategorie!

Der Bundesmarktverband der Fischwirtschaft (BMV) hat hierzu eine Auslegung veröffentlicht, die auch deckungsgleich mit einer Empfehlung der EU-Kommission ist, die anlässlich eines Seminars in Brüssel am 15. Oktober 2014 geäußert wurde. Der Bundesverband empfiehlt in solchen Fällen der Auslegung des Bundesmarktverbandes zu folgen, die wie folgt lautet:

„Analog der oben aufgeführten Auslegung kann auch bei Mischungen verfahren werden, wenn eine Mischung aus Fischereierzeugnissen besteht, die mit Fanggeräten unterschiedlicher Fanggerätekategorien gefangen wurden: ‚Hering gefangen in der norwegischen See und anderen Unterfanggebieten, Wadennetze und andere Fanggerätekategorien‘“

Der BMV ist somit nicht der Auffassung, dass alle Fanggerätekategorien namentlich aufgeführt werden müssen, sondern dass es reicht, wenn die Fanggerätekategorie namentlich genannt wird, mit der der mengenmäßig repräsentativste Teil der Mischung gefangen wurde mit dem Hinweis, dass das Erzeugnis auch noch mit Fanggeräten anderer Fanggerätekategorien gefangen wurde.

#### **Seite 4: Nettofüllmenge**

Der unter dieser Überschrift verfasste Text steht im Widerspruch zum Text der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011. Bereits der Hinweis „Wenn das Lebensmittel in flüssiger (bzw. gefrorener oder tiefgefrorener) Form vorliegt, ist auch das Abtropfgewicht anzugeben“, ist sinnentstellend, denn richtig aus der Verordnung übernommen muss es heißen: „Befindet sich ein festes Lebensmittel in einer Aufgussflüssigkeit, so ist auch das Abtropfgewicht des Lebensmittels anzugeben.“

Ferner schreibt der Verfasser dieser Broschüre „Bei glasierten Lebensmitteln muss das Nettogewicht ohne das Gewicht des Überzugsmittels angegeben werden. ...“

Diese Ergänzung bedeutet, dass Wasser, auch wenn es gefroren ist, dem festen Bestandteil des Lebensmittels nicht hinzugerechnet werden darf und somit das zu ermittelnde Gewicht als Abtropfgewicht bzw. als Nettogewicht (Nettofüllmenge) des Lebensmittels bezeichnet wird. Davon zu unterscheiden ist der Begriff „Nettofüllmenge der Fertigpackung“, der eichrechtlich als Gewicht des Füllgutes ohne Verpackungsgewicht verstanden wird.

Da der Verbraucher bei Aufgussflüssigkeiten und gefrorenen Aufgüssen (Glasuren) aber vor allem am Gewicht des festen Lebensmittels („Einwaage) interessiert ist, sieht Anhang IX der LMIV, wie bisher schon die EG-Fertigpackungsrichtlinie (76/211/EWG), eine doppelte Mengenangabe vor: Neben der Nettofüllmenge der Fertigpackung ist zusätzlich das Abtropfgewicht („Nettofüllmenge des Lebensmittels“) anzugeben.

#### **Seite 5: Identitätskennzeichen**

Mit Verordnung (EG) Nr. 853/2004, Anhang II Abschnitt I Buchstabe B Nr. 8 regelt der EU-Gesetzgeber die Form des Identitätskennzeichens wie folgt: „Wenn das Kennzeichen in einem Betrieb in der Gemeinschaft angebracht wird, muss es eine ovale Form haben und die Abkürzung ... EG ... enthalten. Diese Abkürzungen dürfen nicht in den Identitätskennzeichen von Erzeugnissen enthalten sein, die von Betrieben außerhalb der Gemeinschaft in die Gemeinschaft eingeführt werden.“

Dieser Hinweis fehlt unter dieser Überschrift und das Oval ist im Beispiel auf Seite 8 auch nicht angebracht worden.

#### **Seite 8: Fanggerätekategorie**

Die Angabe der Fanggerätekategorie in englischer Sprache auf einem Etikett in deutscher Sprache wäre nur dann zulässig, wenn die Angabe der Fanggerätekategorie auch in deutscher Sprache abgedruckt worden wäre.

#### **Seite 8: Identifikationskennzeichen**

Siehe Anmerkungen zur Seite 5: Identitätskennzeichen

**Seite 9: Anlandedatum und Verbrauchsdatum**

Der beispielhaft dargestellte Zeitraum für die Vermarktung von maximal 2 Tagen ist praxisfremd, da allein schon wegen der Entfernung vom Anlandehafen in Irland (16.1.15) zum Verbraucher in Deutschland (zu verbrauchen bis 18.1.15) der Transport zum Einzelhandel in Deutschland diesen Zeitraum beansprucht.

In der Tat ist Fisch ein leicht verderbliches Lebensmittel, aber die in diesem Beispiel angegebenen Daten würden einem Vermarktungsverbot gleichkommen.

**Seite 13: Fehlende Angabe einer Los-Nummer**

Der guten Ordnung halber sei darauf hingewiesen, dass die Angabe einer Los-Nummer auf diesem Beispielticket fehlt, die im Sinne der Rückverfolgbarkeit dieses Produktes zwingend vorgeschrieben ist.

Sofern Behörden oder andere Interessierte Sie auf Regelungsinhalte dieser Broschüre hinweisen, bitten wir Sie, diese über die oben aufgeführten Fehler zu informieren.

Für die Umsetzung der neuen EU-Kennzeichnungsvorschriften können wir diese Broschüre – auch wenn diese bunt bebildert ist – nicht empfehlen. Im Übrigen weisen wir auf die Auslegungshinweise zur LMIV des Bundesverbandes sowie den Leitfaden des Bundesmarktverbandes zur Umsetzung der GMO-Verordnung hin, die beide auf der Internetseite des Bundesverbandes abrufbar sind.

Mit freundlichen Grüßen

BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN  
FISCHINDUSTRIE UND DES  
FISCHGROSSHANDELS E.V.

gez. Dr. M. Keller